

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal vom 22.12.2015**

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal vom 21.11.2013 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 53 vom 30.12.2013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

Es wird folgender § 9a Grundgebühr eingefügt:

**§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,58 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 11 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für die Niederschlagswassereinleitung beträgt 0,68 €/m<sup>3</sup>/Jahr.

§ 12 Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grund- und Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Neudrossenfeld, 22.12.2015  
Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal

Harald Hübner  
Verbandsvorsitzender